

### **Beschluss Werkkommission**

1. Die aktualisierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser der Stadtwerke Wetzikon (AGB) werden genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die revidierten AGB auf ihrer Website zu veröffentlichen.
3. Der Beschluss über die Revision der AGB ist amtlich zu publizieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Die aktuell gültigen AGB datieren vom 1. Januar 2009 und sind in vielerlei Hinsicht überholt. Der vorliegende Revisionsentwurf wurde über mehrere Jahre erarbeitet und bildet die geänderte gesetzliche Lage und die aktuellen Marktmodelle ab.

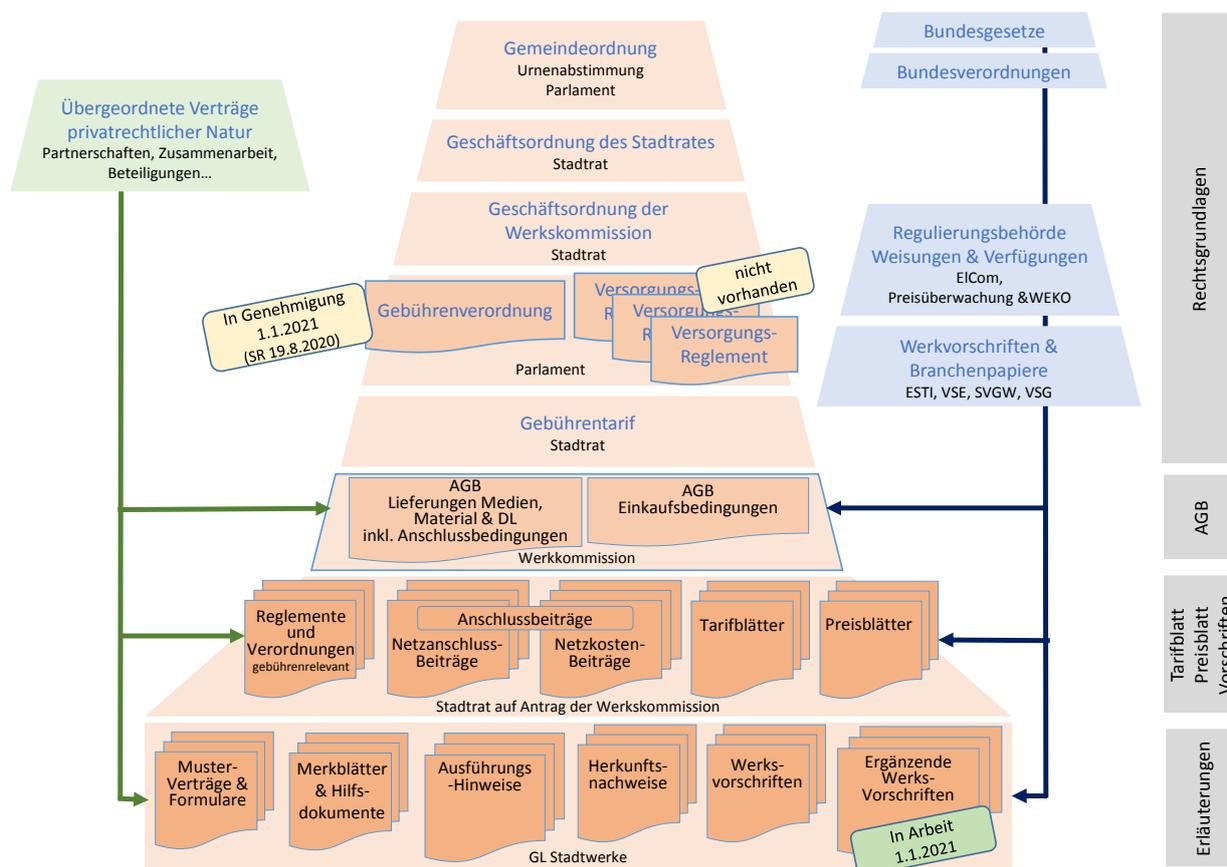
Der Revisionsentwurf wurde parallel erarbeitet zur Integration der Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 1. Januar 2009 (651.5) und der Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung per 25. September 2017 (651.2) in die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (751.1). Diese befindet sich zurzeit im parlamentarischen Genehmigungsprozess. Der Revisionsentwurf der AGB ist mit der zu ergänzenden Gebührenverordnung konsistent.

Die Stadt Wetzikon besitzt keine vom Legislativorgan (Parlament) erlassene Reglemente für die Strom, Gas- und Wasserversorgung. Nach § 27 Abs. 5 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) haben die Gemeinden ein Reglement mindestens über die Wasserversorgung vom Parlament mit fakultativem Referendum zu erlassen. Da solche Reglemente in der Stadt Wetzikon gegenwärtig fehlen, steht den AGB als unmittelbar übergeordnetes Dokument einzig die sich im Genehmigungsprozess befindende Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (751.1).

Bei der Erarbeitung der Ergänzung zur Gebührenverordnung (751.1) und der vorliegenden Revision der AGB wurden die für ein Wasserversorgungsreglement der Stadt Wetzikon relevanten Bestimmungen identifiziert und festgehalten. Weil die Revision des kantonalen Wassergesetzes des Kantons Zürich in der ersten Fassung am 10. Februar 2019 vom Stimmvolk abgelehnt wurde, soll mit dem Erlass eines kommunalen Wasserversorgungsreglements zugewartet werden. Die Revision des kantonalen Gesetzes liegt zurzeit beim Kantonsrat in Bearbeitung.

## Dokumentenhierarchie der Stadtwerke Wetzikon

Folgendes Bild stellt die hierarchische Einbettung des AGB in der Dokumentenstruktur der Stadtwerke dar:



## Erwägungen

Die vorliegende Revision der AGB wurde über mehrere Jahre erarbeitet, mit anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungsorganisationen gebenchmarkt und mehrmals juristisch geprüft. Die letzte, gesamte, branchenspezifische juristische Prüfung erfolgte am 2. und am 30. Oktober 2020. Die aktualisierte Version der AGB wird als branchenkonform und zeitgemäss beurteilt. Sie gibt allen beteiligten Parteien die heute nicht mehr vollständig gegebene Rechtsicherheit, innerhalb des Rahmens der aktuellen Gesetzgebung und der Branchenrichtlinien.

Die AGB können mit einer Rekursfrist von 30 Tagen jederzeit korrigiert und angepasst werden. Sie werden somit zu einem Instrument, das der aktuellen Dynamik der Gesetzgebung genügt und stets aktuell gehalten werden kann bzw. werden muss.

Gemäss Art. 33b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates 2014 rev. 2020 Juli (121.1) ist die Werkkommission abschliessen zuständig für den Erlass allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbereiche der Stadtwerke.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Thalmann'.

**Werkkommission Wetzikon**  
Franco M. Thalmann, Sekretär